

— aus der unzureichenden Nutzung der eigenen Deckungsquellen einschließlich der inneren und örtlichen Reserven bei der Planung der Bedarfsdeckung resultiert. Das betrifft insbesondere

- voraussichtliche Vorräte am 1. Januar des Planjahres,
- Aufkommen aus inneren und örtlichen Reserven,
- Zugänge von Auftraggebern,
- Schichtauslastung von hochproduktiven Maschinen und Ausrüstungen,

— in Hinsicht auf Sortimente oder Qualitäten materialökonomisch nicht gerechtfertigt ist (z. B. wenn entsprechend den Gebrauchswerteigenschaften der zu produzierenden Erzeugnisse Werkstoffe unökonomisch verwendet werden sollen),

— Primärrohstoffe zum Inhalt hat, jedoch anstelle dieser Rohstoffe dafür geeignete und vorhandene Sekundärrohstoffe eingesetzt werden können.

Eine ungerechtfertigte Bedarfsforderung liegt auch dann vor, wenn der Fordernde das bilanzierende Organ über den Wegfall oder die Reduzierung des Bedarfs nicht innerhalb von 2 Wochen unterrichtet.

(3) Forderungen auf Zahlungen von Sanktionen können nur bis zum 31. Dezember des Jahres geltend gemacht werden, das dem Planzeitraum folgt, für den die ungerechtfertigte Bedarfsforderung vorgelegt wurde. Für die Zahlung der Sanktionen gelten die Grundsätze des Vertragsgesetzes über die materielle Verantwortlichkeit entsprechend.

(4) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über Sanktionen gemäß den Absätzen 1 bis 3 ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

VI.

Ordnungsstrafbestimmungen

§37

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter der im § 1 genannten Organe und Betriebe die Plandisziplin verletzt, indem er zuläßt, daß

1. entgegen den Rechtsvorschriften die Aufschlüsselung der staatlichen Planaufgaben nicht in vollem Umfang erfolgt.
2. die nicht benötigten Bilanzanteile nicht zurückgegeben werden,
3. planwidrige Bestände gebildet werden,
4. Erzeugnisse entgegen übergebenen staatlichen Planaufgaben pflichtwidrig geliefert oder bezogen werden,
5. die Berichtsinformationen über die Abrechnung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen falsche Angaben enthalten oder der Informationspflicht nicht nachgekommen wird,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

— den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane,

— den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

VII.

Schlußbestimmungen

§38

(1) Die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane sind berechtigt, für ihren Verantwortungsbereich Durchführungsbestimmungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Materialwirtschaft und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zu erlassen.

(2) Die Verordnung vom 10. September 1969 über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft sowie die rationelle Energieanwendung und **-Umwandlung** — Energieverordnung — (GBl. II S. 495) sowie die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen planmethodischen Bestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft und den anderen Leitern zentraler Staatsorgane.

§39

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse (GBl. II S. 481) außer Kraft.

(3) § 37 tritt einen Monat nach Veröffentlichung dieser Verordnung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1971

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

Schürer